

Satzung des Vereins für achtsame und meditative Lebenspraxis

I. Name, Sitz, Eintragung, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Verein für achtsame und meditative Lebenspraxis“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Gerichtsstand des Vereins ist Bochum.

§ 3

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Verein soll insbesondere:

- a) Angebote entwickeln und durchführen, die einer achtsamen und meditativen Lebenspraxis dienen. Dadurch soll er Menschen einen Weg aufzeigen, wie sie Kraft aus der Stille und ihrem eigenen inneren Wesen schöpfen können, um dadurch beruflich und privat stärker präsent zu sein, sich stärker konzentrieren zu können, unabhängiger zu werden von falschem Lob und Tadel, achtsamer mit sich und anderen umzugehen, sich stärker auf das wirklich Wichtige zu besinnen und auch in turbulenten Zeiten die Fähigkeit zu erhalten, Ängste und Gefühle zu reflektieren. Durch seine Angebote unterstützt der Verein Menschen dabei, eine innere Balance zu finden, sich auf neue Situationen unvoreingenommen einzulassen, aus Gegensätzen und Widersprüchen eine kreative Synthese zu schaffen. Körper und Geist sollen wieder als Einheit empfunden werden, um zu erfahren, dass man integraler Bestandteil der Schöpfung und des Kosmos ist und dementsprechend auch Mitverantwortung zu tragen hat.
- a) Eine Haltung der Achtsamkeit fördern, die zu mehr Rücksichtnahme auf die Mit-, Um- und Nachwelt führt.
- b) Eine nicht konfessionell gebundene Begegnungsstätte sein für Menschen, die den Weg nach innen gehen wollen.
- c) Möglichkeiten schaffen zur Vermittlung von Übungswegen, die den Einklang von Körper und Geist unterstützen.
- d) Den Mitgliedern den Raum und die Möglichkeit bieten selber Projekte in diesem Sinne zu entwickeln und zu verwirklichen.

Der Verein soll seinen Zweck insbesondere dadurch erreichen, dass er

- a) Mit dem Monte Verità – Zentrum für Yoga und Meditation in Bochum und anderen Einrichtungen und Lehrern für Achtsamkeitsarbeit in diesem Sinne zusammenarbeitet und die Möglichkeit zur Verwirklichung von entsprechenden Angeboten schafft.
 - b) Vorträge, Lesungen und Seminare zu den Vereinszielen durchführt sowie Kunstausstellungen und Veranstaltungen in diesem Sinne organisiert.
 - c) Möglichkeiten zur Meditation und zum Praktizieren von Übungswegen der Achtsamkeitsarbeit anbietet.
 - d) eine Verbreitung und ein Kennenlernen dieser Übungswege für viele Menschen im Umkreis des Vereines anstrebt.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Zur Erfüllung dieser Aufgaben bemüht sich der Verein auch um Spenden.

II. Mitgliedschaft

§ 4

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 6

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

§ 7

Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen länger als ein Jahr im Rückstand ist, erlischt die Mitgliedschaft durch Streichung. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 8

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

III. Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 11

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen und deren/dessen Stellvertreter/innen.
 - b) Beschlussfassung über Grundsätze der Förderung.
 - c) Einrichtung von Arbeitskreisen.
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - f) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfer/innen.
 - g) Entlastung des Vorstandes.
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss.
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
 - 3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein

Schriftführer zu wählen.

- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer/-innen. Diese Wahlen sind auf Antrag geheim. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu errichten, das von dem/der Leiter/in der Versammlung und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

§ 12

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 13

- 1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben sowie die rechtliche Vertretung des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Aufgaben sind unter anderem:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Erstellung des Jahresberichtes für die Mitgliederversammlung.
 - d) Vorschlag für die Aufstellung eines Haushaltsplanes.
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Schatzmeister/in und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Kassenprüfung

§ 14

Zur Prüfung der Kassenführung werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

V. Satzungsänderung und Vereinsauflösung

§ 15

Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 12 Wochen, unter Angabe der Gründe für die Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins einzuberufen.

Das nach Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Würzburger Forum der Kontemplation (WFdK) zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke nach Möglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 zu verwenden hat.

VI. Inkrafttreten

§ 16

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 28. Mai 2014 in Kraft.